



Hansestadt Wesel
am Rhein

**Richtlinien der Stadt Wesel
zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit**

Stand: 01.01.2024

Richtlinien der Stadt Wesel zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

1. Rechtsgrundlagen

Die Stadt Wesel als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt nach diesen Richtlinien Zuschüsse zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Rechtsgrundlage für die Förderung sind die §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesel.

2. Förderbereiche

2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugendfreizeiten sind ein wichtiger Bestandteil des Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit und zeichnen sich aus durch eine qualifizierte Betreuung.

Außerörtliche Ferienmaßnahmen sind geeignet, Kindern und Jugendlichen den Aufbau von Kontakten außerhalb von Elternhaus und Schule, soziales Lernen in einer Gleichaltrigengruppe sowie eine erste Loslösung vom Elternhaus zu ermöglichen.

Ferienprojekte sind mehrtägige Veranstaltungen in schulfreien Zeiten, die inhaltlich und organisatorisch besonderen Anforderungen entsprechen. Gefördert werden außerörtliche Freizeit- und Erholungsmaßnahmen in Heimen, Jugendherbergen, Jugendgästehäusern, Zeltlagern und die Unterbringung von Jugendlichen in Gastfamilien, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen durchgeführt werden. Die Teilnehmer/innen sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden.

Kinder- und Jugendfreizeiten		
Einzelmaßnahme	Dauer	Höhe der Förderung
Außerörtliche Freizeiten im In- und Ausland	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21 Tage An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag, wenn die Anreise vor 18 Uhr und die Abreise nach 12 Uhr erfolgt. Mindestgruppengröße: 5 Teilnehmer/innen	5 € je Teilnehmer/in und Tag 5 € je Betreuer/in und Tag
Ferienaktionen vor Ort	Minstdauer: 3 Stunden pro Veranstaltung	2,10 € je Teilnehmer/in und Tag 3,50 € je Betreuer/in und Tag
Ferienbetreuung von vor Ort	Minstdauer: 5 zusammenhängende Veranstaltungen mit mind. 6 Stunden pro Tag	2,80 € je Teilnehmer/in und Tag 5,60 € je Betreuer/in und Tag
Zusatzförderungen	Bei Selbstversorgerfreizeiten wird für je 10 Teilnehmende eine Küchenkraft mit 5,00 € je Tag gefördert. Die Küchenkräfte müssen in der Mitarbeitendenliste extra ausgewiesen werden und entsprechend geschult sein (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz)	

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen.

Geförderte Teilnehmer/innen und Betreuer/innen

Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 17 Jahren und darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie noch in Ausbildung stehen bzw. ihren Wehr- oder Ersatzdienst ableisten oder arbeitslos sind.

Für jeweils fünf Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in ab 16 Jahre anerkannt. Um die Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen der Jugendarbeit zu ermöglichen, kann abhängig vom Grad der Behinderung für jeweils 1 bis 3 teilnehmende behinderte Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/in zusätzlich anerkannt werden. Maßnahmen ausschließlich für behinderte Kinder und Jugendliche werden nicht gefördert.

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Stadt Wesel haben. Für Betreuer/innen gilt diese Voraussetzung nicht.

2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen in der Stadt Wesel und im europäischen und außereuropäischen Ausland sind in einer zusammenwachsenden Welt ein wichtiger Sozialisationsbestandteil für Jugendliche. Begegnungen, die überwiegend der Freizeit oder der Besichtigung des Landes dienen, können nicht als internationale Jugendbegegnung gefördert werden.

Internationale Jugendbegegnungen		
Einzelmaßnahme	Dauer	Höhe der Förderung
Maßnahmen im Partnerland	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21 Tage	5,00 € je Teilnehmer/in aus der Stadt Wesel pro Tag 5,00 € je Betreuer/in aus der Stadt Wesel pro Tag
Maßnahmen im Stadtgebiet Wesel	Minstdauer: 2 Tage Höchstdauer: 21 Tage An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag, wenn die Anreise vor 18 Uhr und die Abreise nach 12 Uhr erfolgt.	5,00 € je Teilnehmer/in und 5,00 € je Betreuer/in der Gastgruppe pro Tag
Jugendbegegnung mit Felixstowe		50 € je Teilnehmer/in aus Wesel bei Veranstaltungen in Felixstowe, 50 € je Teilnehmer/in aus Felixstowe bei Veranstaltungen in Wesel; max. 2.500 € insgesamt pro Jahr.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen.

Geförderte Teilnehmer/innen und Betreuer/innen

Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 14 bis 27 Jahren sowie ein/e erwachsene/r Betreuer/in pro angefangene fünf Teilnehmer/innen.

Die zu fördernden deutschen Teilnehmer/innen sollen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend der Stadt Wesel haben. Für Betreuer/innen gilt diese Voraussetzung nicht.

2.3 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die Angebote, die an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, aber auch so ausgestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendlichen neue Impulse und Erfahrungen vermitteln.

Jugendbildungsangebote können in Form von Kursen, Tagungen, Seminaren, Workshops oder Exkursionen gestaltet sein. Bestehende Gruppenstunden, Mitarbeitertreffen, Projekte oder besondere Aktionen können zeitlich begrenzt für Bildungsmaßnahmen genutzt werden.

Schulungs- und Bildungsmaßnahmen		
Einzelmaßnahme	Dauer	Höhe der Förderung
Bildungsangebote	Mindestens 3 Stunden	7,00 € je Teilnehmer/in und Betreuer/in je Veranstaltungstag

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen.

Geförderte Teilnehmer/innen und Betreuer/innen

Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 17 Jahren und darüber hinaus bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie noch in Ausbildung stehen bzw. ihren Wehr- oder Ersatzdienst ableisten oder arbeitslos sind.

Für jeweils fünf Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren wird ein/e Betreuer/in ab 16 Jahre anerkannt. Um die Teilnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen der Jugendarbeit zu ermöglichen, kann abhängig vom Grad der Behinderung für jeweils 1 bis 3 teilnehmende behinderte Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/in zusätzlich anerkannt werden. Maßnahmen ausschließlich für behinderte Kinder und Jugendliche werden nicht gefördert. Die zu fördernden Teilnehmer/innen sollen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend der Stadt Wesel haben. Für Betreuer/innen gilt diese Voraussetzung nicht.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die der beruflichen Orientierung dienen,
- Sprachkurse und schulische Veranstaltungen,
- Religiöse Bildungsveranstaltungen,
- Parteipolitische Veranstaltungen,
- Örtliche und überörtliche Verbandstreffen, die der Aufrechterhaltung der Verbandsstruktur dienen,
- Maßnahmen, die dem eigentlichen Vereinszweck dienen (z. B. Trainingsstunden der Sportvereine, Turniere, regelmäßige Gruppenstunden, regelmäßige Jugendgruppenleiterstunden, Musikunterricht),
- Klassenfahrten,
- Kommerzielle Jugendreisen.

2.4 Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Jugendgruppenleitern/innen

Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Jugendgruppenleitern/innen sind von herausragender Bedeutung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Gruppen und Projekten.

Ohne eine ausreichend auf die Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit abgestimmte Ausbildung können die Aufgaben eines Gruppenleiters/einer Gruppenleiterin nicht mehr wahrgenommen werden.

Zu den erforderlichen Maßnahmen zählen:

- Grundkurse zur Ausbildung junger Menschen in die Grundlagen von Gruppenarbeit, beispielsweise Gruppen- und Spielpädagogik, Erste-Hilfe-Kurse, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht.
- Aufbaukurse zur Qualifizierung, beispielsweise in den oben genannten Bereichen, jedoch mit erheblicher Vertiefung des Grundkurses´ im Hinblick auf sich verändernde Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen.
- Spezialkurse zum Erwerb bestimmter Befähigungen, beispielsweise kreativ-kulturelle Kurse, Kurse zur Gesprächsführung, Kurse der technischen Weiterbildung, die geeignet sind, die Leitungsaufgabe zu ergänzen.

Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Jugendgruppenleitern/innen		
Einzelmaßnahmen	Dauer	Höhe der Förderung
Tagesveranstaltung	mindestens 3 Stunden	7,00 € je Teilnehmer/in
Veranstaltungen mit mindestens 1 Übernachtung	Programmdauer mindestens 10 Stunden	28,00 € je Teilnehmer/in und Wochenende
Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung	Minstdauer: 3 Tage Höchstdauer: 7 Tage Programmdauer mindestens 5 Stunden pro Tag An- und Abreisetag gelten als 1 Tag, wenn weniger als 5 Stunden Programm an diesen beiden Tagen durchgeführt wird.	14,00 € je Teilnehmer/in und Tag

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sowie Jugendgruppen und Initiativen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erfüllen.

Geförderte Teilnehmer/innen

Gefördert werden Teilnehmer/innen ab 14 Jahre, die für einen Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Wesel tätig sind oder tätig werden wollen.

2.5 Kombinierte Maßnahmen

Zur Gestaltung eines möglichst umfassenden, aber auch interessanten Angebotes, sind auch Maßnahmen zu fördern, die aus mehreren Bereichen kombiniert werden, beispielsweise eine Jugendbildungsmaßnahme mit anschließender Freizeitmaßnahme. Die Förderung wird entsprechend den Sätzen der jeweiligen Bereiche aufgeteilt.

2.6 Verwaltungskostenzuschuss

Jugendverbände und Jugendgruppen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend der Stadt Wesel haben, erhalten zusätzlich einen Verwaltungskostenzuschuss. Der Verwaltungskostenzuschuss beträgt 25% der bewilligten Maßnahmenzuschüsse ohne besondere Verwendungsnachweise.

3. Weitere Förderungsvoraussetzungen

Die Eigenleistung des Trägers bzw. die Teilnahmebeiträge müssen mindestens 25% der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Mögliche Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes oder Landes und/oder der Gemeinden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Die Träger reichen **bis spätestens 31. März jeden Jahres** ggf. über ihren Spitzenverband auf Kreisebene eine Aufstellung ihrer geplanten Maßnahmen nach Vordruck gemäß Anlage ein.

Später beim Fachbereich Jugend eingehende Voranschläge können nur in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigt werden

4.2 Bewilligungsbescheid

Die Antragsteller erhalten über die Höhe des Stadtzuschusses einen Bewilligungsbescheid. Nach Eingang der rechtsverbindlichen Erklärung, dass die Bedingungen des Bewilligungsbescheides akzeptiert werden, werden 80 % des bewilligten Zuschusses sowie ggf. des Verwaltungskostenzuschusses ausgezahlt.

Die Maßnahmenplanung/-durchführung kann im eigenen Ermessen des Trägers im Rahmen des bewilligten Zuschusses und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinien geändert werden.

4.3 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Maßnahmenzuschüsse hat der Empfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Vordruck einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind im Einzelnen beizufügen:

- bei außerörtlichen Freizeiten:
Teilnahmeliste gem. Vordruck
Aufstellung über das durchgeführte Programm mit Angabe der Anzahl der teilnehmenden Kinder und Betreuer/in an den einzelnen Tagen.

- bei internationalen Jugendbegegnungen, Jugendbildungsmaßnahmen, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen:
Durchgeführtes Programm, Teilnahmeliste gem. Vordruck

Der Verwendungsnachweis ist bis sechs Wochen nach Maßnahmenschluss, spätestens jedoch **bis zum 31. Oktober des Jahres** vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis brauchen die Einnahme- und Ausgabebelege nicht beigelegt zu werden. Sie sind jedoch fünf Jahre für die eventuelle Prüfung durch den Fachbereich Jugend bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wesel aufzubewahren.

Der restliche Förderbetrag wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Wesel am 30.08.2023 beschlossen.

Sie treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften sowie die Richtlinien zur Förderung von Kindererholungsmaßnahmen außer Kraft.